

# ZH\_OBERGERICHT RT200196 vom 5. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200196](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200196)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200196 du 5 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200196 del 5 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 30

November 2020 rechtzeitig (vgl. Urk. 13/1) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs (Urk. 14). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-13). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. 2.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A\_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und

- 3 - BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.). 3. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf den Strafbefehl vom 18. Januar 2018 (Urk. 3). Darin sei davon Vormerk genommen worden, dass der Gesuchsgegner die Zivilforderung der Gesuchstellerin in Höhe von Fr. 40'607.05 anerkannt habe. Mangels gültiger Einsprache sei der Strafbefehl zu einem rechtskräftigen Urteil geworden (Art. 354 Abs. 3 StPO). Damit verfüge die Gesuchstellerin über einen gültigen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG. Der Gesuchsgegner habe es unterlassen, innert angesetzter Frist zum Rechtsöffnungsgesuch Stellung zu nehmen. Dementsprechend habe er keine Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG erhoben, welche den von der Gesuchstellerin präsentierten Rechtsöffnungstitel zu entkräften vermöchten. Daher sei antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 15 S. 2 f.). 4.1. Der Gesuchsgegner rügt, er akzeptiere den angefochtenen Entscheid nicht, da er seit dem 17. Januar 2020 "privatinsolvent" und somit zahlungsunfähig sei. Gemäss Auskunft des Konkursamtes Männedorf könne er für Forderungen, welche – wie diejenige der Gesuchstellerin – vor der Konkurseröffnung am 17. Januar 2020 entstanden seien, nicht belangt werden, solange er kein neues Vermögen habe. Da er kein neues Vermögen habe, könne er nicht betrieben bzw. könne sein Lohn nicht gepfändet werden (Urk. 14). 4.2. Der Gesuchsgegner hatte er sich vor Vorinstanz bis zum Erlass des ange-

fochtenen Entscheids nicht vernehmen lassen. Sein mit Schreiben vom 6. November 2020 erhobener Einwand, am 17. Januar 2020 sei über ihn der Konkurs eröffnet worden und er sei seither nicht zu neuem Vermögen gekommen, war verspätet. Diese neuen Vorbringen haben indes aufgrund des umfassenden No-venverbots auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren unberücksichtigt zu bleiben (vgl. oben Ziff. 2.2). Da sich der Gesuchsgegner für die Begründung seiner Beschwerde einzig auf dieses unbeachtliche Argument stützt, erweist sich diese als offensichtlich unbegründet. Entsprechend ist sie abzuweisen.

- 4 - 4.3. Der Beschwerde wäre allerdings auch dann kein Erfolg beschieden gewesen, wenn der Gesuchsgegner schon im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht hätte, über ihn sei der Konkurs eröffnet worden und er sei seither nicht zu neuem Vermögen gekommen. Die Einrede des fehlenden neuen Vermögens gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG ist bereits bei Erhebung des Rechtsvorschlags ausdrücklich zu erklären, ansonsten diese Einrede verwirkt ist (Art. 75 Abs. 2 SchKG). Vorliegend erhob der Gesuchsgegner zwar Rechtsvorschlag, jedoch ohne Begründung. Insbesondere erklärte er dabei nicht, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen (vgl. Urk. 2). Damit ist die Einrede in der vorliegenden Betreibung ohnehin verwirkt. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.